

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

# Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Stand: Beschlussfassung zum Verbandsgemeinderat am 22.03.2022



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich

**Bearbeitet durch:**

Stephan Feldmeier

Joachim Sautter

Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen.....	4
1.1 Allgemeine Anforderungen .....	4
1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Wittlich-Land .....	5
2 Methodische Vorgehensweise .....	6
3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	8
3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen.....	8
3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen .....	8
3.1.2 Arten- und Biotopschutz .....	8
3.1.3 Landschaftsbild.....	9
3.1.4 Wasserwirtschaft .....	9
3.2 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde ..	9
3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen.....	9
3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien .....	10
3.2.3 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange .....	11
4 Abschließende Hinweise .....	13

## ANHANG

Karte 1: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

# 1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

## 1.1 Allgemeine Anforderungen

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems (auch im Hinblick auf eine Unabhängigkeit der Energieversorgung) stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der VG-Rat beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Privilegierung nicht gegeben, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit nicht von vorneherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus. Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweiligen Ortsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Das Konzept findet dabei nur für die Errichtung neuer PV-FFA Anwendung.

Wesentliches Ziel der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist es, den erforderlichen Ausbau der großflächigen Freiflächenphotovoltaik innerhalb des VG-Gebietes raumverträglich zu gestalten. Die dargestellten Kriterien bieten hierfür den erforderlichen Steuerungsrahmen.

## 1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Wittlich-Land

Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die VG Wittlich-Land weist einen Stromverbrauch von ca. 121 Gigawattstunden (GWh) (Energieatlas RLP 2018) auf, wovon ca. 75 % über die Einspeisung erneuerbarer Energien (bilanziell) gedeckt wird. Hierbei teilt sich die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zu ca. 70 % in Photovoltaikanlagen sowie ca. 30 % in Biomasseanlagen auf.

In der VG Wittlich-Land bestehen aktuell 11 PV-FFA in 10 Ortsgemeinden mit einer Gesamtgröße von 110 ha. Hinzu kommen ca. 30 ha an Freiflächenanlagen, die sich im Bau befinden bzw. für die entsprechendes Planrecht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Steuerungsrahmen besteht. In Summe ist damit von einer in Anspruch genommenen Fläche durch die Umsetzung von PV-FFA von 140 ha auszugehen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau von Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass sich dieser aufgrund der Großflächigkeit sowie der Bindung an den Außenbereich vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspiegelt. Hierdurch bedarf es einer besonderen Betrachtung der Wirkungen auf landwirtschaftliche Belange.

Unter Beachtung des weiteren Ausbaus von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu berücksichtigen, dass von den genannten 140 ha ca. 50 ha auf vorbelasteten Böden (z.B. ehemalige Kiesgruben) errichtet/geplant sind, sodass aktuell von einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in Höhe von 90 ha auszugehen ist (Stand März 2022).

Die VG Wittlich-Land verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16.000 ha, die für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, den Weinbau sowie die Erzeugung von Bioenergiepflanzen benötigt wird. Insbesondere unter Wahrung einer funktionsfähigen Agrarstruktur in Verbindung mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es einer verträglichen Lösung der Funktionen untereinander.

Nicht berücksichtigt im Rahmen des Steuerungsrahmens ist der erforderliche weitere Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Hierdurch kann der Bedarf an PV-FFA, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, ggf. verringert werden. Eine gänzliche Vermeidung der Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Klimaziele als nicht realistisch.

## 2 Methodische Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Ausweisung fester Eignungsflächen, wie dies aus der Windenergiesteuerung aufgrund der bestehenden Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA darlegt. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien werden Räume definiert, in denen die Entwicklung von PV-FFA von vorneherein ausgeschlossen wird. Der Steuerungsrahmen stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von PV-FFA unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass es im Falle einer zu starken Einschränkung der Flächenkulisse im Vorfeld dazu kommen kann, dass im Rahmen der späteren konkreten Standortprüfung z.B. wegen eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ungünstiger Hangneigung oder Exposition, kompliziertem Verlauf von Flurstücksgrenzen, fehlender Netzanschlussmöglichkeiten etc. kaum noch tatsächlich geeignete Flächen zur Errichtung von PV-FFA verbleiben.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden:

- Ausschlusskriterien auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen: Hier werden erhebliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen. Eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung ist i.d.R. nicht gegeben.
- Ausschlusskriterien auf der Grundlage städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde: Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einer PV-FFA stehen.

Von der Anwendung des Steuerungsrahmens ausgenommen bleiben Anlagen, für die bereits ein Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates zur Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt, wenn dieser ohne Vorbehalt vor dem Beschluss des VG-Rates zur Erstellung einer PV-Standortkonzeption gefasst wurde (Übergangsregelung).

Die sich durch die Anwendung der oben genannten Kriterien ergebende Suchraumkulisse ist vor einer konkreten Projektrealisierung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der weitergehende Aspekte wie bspw.

- Artenschutz
- Landschaftsbild / Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014
- Wasserschutzgebiete  
*Die WSG-Schutzzone I ist grundsätzlich für den Bau von PV-FFA ausgeschlossen. Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.*
- Betroffenheitsanalyse der berührten landwirtschaftlichen Betriebe/ Betroffenheit von sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer 2010
- Vorranggebiete Rohstoffabbau
- Betroffenheit von artenreichem Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
*Bedarf bei Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- Betroffenheit anderer Ortsgemeinden sowie die Akzeptanz vor Ort
- Landschaftsbild u. a.

überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung einer PV-FFA.

## 3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

### 3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Wittlich-Land wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

#### 3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Siedlungsflächen, Wohn- und gemischte Bauflächen nach ALKIS 2020; nach den zur Beschlussfassung wirksamen Flächennutzungsplänen Wittlich-Land und Alt-Manderscheid einschl. wirksamer Fortschreibungen),  
*Hinweis: zukünftige Einzel- oder Gesamtfortschreibungen von Bauflächen wären ggfls. in Abstimmung mit den dann betroffenen Gemeinden im Zuge der Einzelbewertung etwaiger FFV-Vorhaben zu berücksichtigen.*
- Industrie- und Gewerbeflächen (nach ALKIS 2020)  
*Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien*
- Airbase Spangdahlem
- Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014  
*Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien*
- Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020  
*Verbuschende Brachflächen bis ca. 3m Aufwuchshöhe, welche nicht die Walddefinition des § 3 LWaldG erfüllen und außerhalb der oben genannten Ausschlusskriterien liegen, können nach standortbezogener Einzelfallprüfung ggf. überplant werden*

#### 3.1.2 Arten- und Biotopschutz

- FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- Schutzwürdige Biotoptypen (Biotopkataster RLP)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Grünbrücken mit 200m Abstandsfläche
- geschützte Landschaftsbestandteile

- flächenhafte Naturdenkmäler
- Naturpark Kernzone
- Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)

### 3.1.3 Landschaftsbild

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa) Wertstufe I („Moselschlingen der Mittelmosel“) nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014  
*Die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) wird nicht pauschal ausgeschlossen, hier sind mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch im Zuge der Bauleitplanung besonders zu untersuchen (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen zu bewerten.*

### 3.1.4 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I  
*Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.*
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

## 3.2 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den unter Punkt 3.1 genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

### 3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014  
*Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Die sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Im Jahr 2016 wurden Ergänzungsflächen von der Landwirtschaftskammer an die Planungsgemeinschaft Region Trier gemeldet.*

- Landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl)  $\geq 40$  (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Wittlich-Land)  
*Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor).*

### 3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien

- Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP)  
*Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.*
- Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen.  
Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.
- Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.
- Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hieraus ergibt sich ein Neubaupotenzial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe von ca. 230 ha (Stand März 2022).  
*Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 230 ha. Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen.*

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

### 3.2.3 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

- a) Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung  
Entscheidung der Planungsträgerin:  
*In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (Entwurf 2014) von vornherein als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt.*
  
- b) Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich  
Entscheidung der Planungsträgerin:  
*Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.  
PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Erforderlichkeit hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.*
  
- c) Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen  
Entscheidung der Planungsträgerin:  
*Bei Anwendung dieses Kriteriums würden innerhalb der VG Wittlich-Land kaum noch Flächen verbleiben, die eine ausreichende Mindestgröße für eine Nutzung als PV-FFA aufweisen, welches den Planungsspielraum der Planungsträger zur Ausweisung von Freiflächen-PVA zu sehr einschränken würde.*

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrarstrukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Der Bauern- und Winzerverband nennt in seinem Positionspapier (Stand 2021) über die obigen Aussagen hinausgehend u.a. verschiedene flächenbezogene Kennzahlen, die aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit PV-FFA im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche verträglich sind:

- a) In einer Verbandsgemeinde soll maximal 1 % der VG-Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

*Die VG Wittlich-Land weist eine Fläche von ca. 39.775 ha auf. Unter Berücksichtigung des im Steuerungsrahmen definierten maximalen Ausbaus der PV-FFA um 230 ha auf insgesamt 320 ha (inkl. Bestandsanlagen), wird das Kriterium eingehalten.*

- b) Auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

*Wird im Rahmen des Steuerungsrahmens auf VG-Ebene berücksichtigt.*

- c) Eine PV-Freiflächenanlage soll nicht größer als 15 ha sein.

Entscheidung der Planungsträgerin:

*Die maximale Anlagengröße einer PV-FFA wird auf 25 ha begrenzt.*

- d) Der Abstand zwischen zwei Solarparks soll mindestens 5 km betragen.

Entscheidung der Planungsträgerin:

*Die Abstände zwischen zwei PV-FFA sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu konkretisieren. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen.*

Aus den Ausführungen oben und in Kap. 3.2.1 wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbetrachtung des rund 40.000 ha umfassenden VG-Gebietes und auf dieser Maßstabsebene möglich war, berücksichtigt werden.

## 4 Abschließende Hinweise

Aus fachlicher Sicht ist es angezeigt, die Steuerungskriterien nicht zu restriktiv festzulegen, um ausreichend Potenzial für neue, gut geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen. Die Steuerungskonzeption stellt dabei lediglich den Rahmen dar, in welcher Flächenkulisse die erforderliche Einzelfallprüfung begonnen werden kann. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Standorten innerhalb der hier dargestellten Suchraumkulisse kann also nicht vorausgesetzt werden.

Neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben ist das Einverständnis des Flächeneigentümers sowie der Beschluss der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-FFA.

Im Rahmen der Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen (z.B. aufgrund der Hangneigung und Exposition, Entfernung zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt u. ä.) nicht berücksichtigt, da dies im Ermessensspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-FFA liegt. Wie oben beschrieben ist es das Ziel der Konzeption, ausreichend Raum zur Entwicklung potenzieller PV-FFA zu schaffen. Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es wesentlich mehr Entscheidungskriterien.

Hinsichtlich der Hangneigung ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits im flachen Gelände (weniger als 10 % Neigung) die Einsehbarkeit von PV-FFA i.d.R. durch eine Randeingrünung deutlich reduziert werden kann, andererseits diese Flächen aber auch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders vorteilhaft sind, weil sie maschinell leichter zu bearbeiten sind, die Bodengüte oftmals höher ist und vor allem der Aspekt der Bodenerosion kaum eine Rolle spielt.

In steilerem Gelände sind die Möglichkeiten zur optischen Abschirmung von PV-FFA durch randliche Gehölzpflanzungen begrenzt; Solarparks bieten hier aber mit ihrer ganzjährigen Bodenbegrünung einen guten Schutz gegen Bodenerosion im Vergleich zur Ackernutzung mit saisonal fehlender Bodenbedeckung.

Hinsichtlich der optischen Abschirmung von PV-FFA besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, relevante Sichtbeziehungen von Ortslagen oder markanten Punkten über eine dort angebrachte Bepflanzung zu minimieren.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für PV-FFA ist zwingend auch das Potenzial an Dachflächen (Gebäude in Gewerbegebieten, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Über die Definition von Ausschlusskriterien hinaus und die gesetzlich zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Vorgaben wird die Empfehlung ausgesprochen, bei der Umsetzung von PV-FFA auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Planung und damit eine naturnahe Gestaltung der Anlagen zu achten. Beispiele hierfür sind die Anlage von

Heckenstrukturen und Obstbaumreihen, extensiven Säumen und Blüh- sowie Altgrastreifen, Steinriegeln u.ä. Darüber hinaus soll aus Gründen des Ressourcenschutzes im Rahmen der Bauordnungsverfahren sicherstellt werden, dass PV-FFA nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Dies kann in Form einer Verpflichtungserklärung durch den Anlagenbetreiber in Kombination mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch sowie einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der Steuerungsrahmen bei Bedarf jederzeit angepasst werden kann. Die Verwaltung wird die zukünftige tatsächliche und rechtliche Entwicklung beobachten und die zuständigen Gremien der Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig zu erkennbaren Änderungserfordernissen unterrichten. Darüber hinaus erfolgt mindestens jährlich eine Information zum Sachstand des Ausbaus der PV-FFA (sowie der weiteren erneuerbaren Energien) durch die Verwaltung.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zur Anwendung des Steuerungsrahmens ist zu berücksichtigen, dass bei jedem Antrag zur Errichtung einer PV-FFA der Antragsteller nachweisen muss (Checkliste, Karte), dass die Steuerungskriterien erfüllt sind und das Plangebiet nicht innerhalb der festgelegten Ausschlussgebiete liegt (unter Beachtung des beschlossenen Arrondierungsfaktors).

Nur wenn die Kriterien erfüllt sind, ein Grundsatzbeschluss der Ortsgemeinde sowie ein positiver raumordnerischer Entscheid vorliegt, kann ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerungsverfahren) durch die VG getroffen werden.